

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Aufarbeitungsleistungen an im Vertrag eindeutigen identifizierten Rollmaterialkomponenten des Kunden.
- 1.2 Nicht unter der Instandhalterfunktion der SBB und daher nicht unter den vertraglichen Leistungen fallen Änderungsarbeiten an Rollmaterialkomponenten, die dazu führen, dass die Komponente als neues Produkt angesehen werden müssen. Für diese Leistungen ist der Kunde als Halter allein zuständig.

2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Aufarbeitungsarbeiten der Komponenten des Kunden sind die Werkstätten der SBB, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3 Aufarbeitung

Die Rollmaterialkomponenten werden durch den Kunden aus dem Rollmaterial ausgebaut und der SBB zwecks Aufarbeitung abgeliefert. Die SBB analysiert die angelieferten Rollmaterialkomponenten und führt diese der Aufarbeitung zu. Die aufgearbeiteten Komponenten werden gemäss Vertrag am Erfüllungsort abgeliefert.

4 Material und Dokumentation für die Aufarbeitung der Rollmaterialkomponenten

- 4.1 Werden durch den Kunden Materialien beigestellt, sind deren Spezifikationen und Lagerhaltung durch den Kunden freizugeben und mitzuliefern.
- 4.2 Werden durch die SBB Materialien beigestellt, werden diese durch die SBB in Rechnung gestellt.
- 4.3 Liegen die benötigten Materialien und Dokumentationen, die der Kunde liefert, für die Vertragserfüllung nicht rechtzeitig, nicht in ausreichender Anzahl bzw. nicht vollständig vor, verlängert sich die vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend.

5 Vergütung

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablieferung der aufgearbeiteten Rollmaterialkomponenten am Erfüllungsort. Fällige Zahlungen leistet der Kunde innert dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung der SBB. Die Zahlungsfrist wird gewahrt durch Überweisung mit Valuta am letzten Tag der Zahlungsfrist.
- 5.2 Falls sich anlässlich der Befundung der Komponenten durch die SBB unvorhersehbare Aufarbeitungsarbeiten, abhängig vom jeweiligen Zustand der Komponenten ergeben, gilt folgende Regelung:
- Übersteigen die Zusatzkosten nicht den Angebotspreis der SBB um mehr als 10% oder den Betrag von CHF 10'000.00 exkl. MWST, kann die SBB die Leistungen durchführen. Sie dokumentiert diese in jedem Fall und informiert den Kunden vor Durchführung der Arbeiten.
 - Übersteigen die Zusatzkosten den Angebotspreis der SBB um mehr als 10% oder den Betrag von CHF 10'000.00 exkl. MWST, holt die

SBB vorher die schriftliche Zustimmung des Kunden ein. Äussert sich der Kunde nicht innerhalb von 2 Werktagen (ausgenommen Samstage) schriftlich, werden die Leistungen nicht durchgeführt. Die vereinbarte Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend.

6 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab Übergabe des Materials an den Kunden. Offensichtlich erkennbare Mängel müssen innert 60 Tagen ab Übergabe schriftlich angezeigt werden. Nach der Behebung der gerügten Mängel verlängern sich die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für den Instand gestellten Teil um max. 3 Monate. Die Fristen werden durch schriftliche Anzeige der Mängel gewahrt. Art. 210 OR wird wegbedungen.